



# **Merkblatt – Hygienekonzept**

## **für Veranstaltungen einer Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaft**

**Folgende Punkte müssen nach der Corona-Verordnung Baden-Württemberg in Hygienekonzepten für Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- oder Weltanschauungsgemeinschaften enthalten sein:**

1.) Abstandsregelungen

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern muss zu anderen Personen eingehalten werden
- Die maximal zulässige Besucherzahl ergibt sich aus der Einhaltung des Abstandsgebotes (10 m<sup>2</sup> pro Person wird empfohlen). Daher bitte die Raumgröße mit in das Hygienekonzept aufnehmen.
- Ein Bestuhlungsplan/ bzw. Sitzplan ist mit in das Hygienekonzept aufzunehmen.

2.) Maskenpflicht

- Besucher müssen während der Veranstaltung eine **medizinische Maske** tragen (Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (**OP-Maske**), DIN EN 149:2001 (**FFP2**), chinesischer Standard KN95, nordamerikanischer Standard N95 oder vergleichbarer Standard muss erfüllt werden)
- Bei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend
- Empfehlung: **Alle** Anwesenden sollen eine medizinische Maske tragen, auch die Mitwirkenden. Die Maske kann insbesondere abgenommen werden, wenn der oder die Anwesende zu den weiteren Anwesenden spricht oder rituelle bzw. kultische Handlungen vollzieht

3.) Hygieneanforderungen

- Regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
- regelmäßige (mindestens nach jedem Gottesdienst) Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, mittels tensidhaltiger Reinigungsmittel; ggf. Flächendesinfektionsmittel (z.B. Descosept® AF Wipes als Wischdesinfektion)
- Angaben über eine ausreichende Anzahl der Sanitäreinrichtungen und deren Ausstattung (Handwaschmittel, Papierhandtücher oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen)
- Handdesinfektionsmittel am Eingang und Ausgang
- Trinken ist nur unter Einhaltung des ausreichenden Abstands (1,5 Metern) und aus eigenen Gefäßen erlaubt
- Gemeindegesang ist nicht zulässig
- Längere Aufenthalte vor und nach dem Gottesdienst sind zu vermeiden
- Rechtzeitige und verständliche Information über das Zutritts- und Teilnahmeverbot, die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelung und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf die Pflicht zum gründlichen Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen

#### 4.) Datenverarbeitung

- Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig, sofern es aufgrund von den erwarteten Besucherzahlen zur Auslastung der räumlichen Kapazitäten kommt
- Alle Teilnehmenden müssen erfasst werden: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer
- Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen

#### 5.) Zutritts- und Teilnahmeverbot

- Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind
- Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen
- Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen

**Das Hygienekonzept ist entsprechend oben genannter Punkte zu prüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.**

(Stand: 03.02.2021)